



Vertragliche Schuldverhältnisse

Ref. jur. Tobias Rapp, B.Sc.

Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht
Lehrstuhl Prof. Dr. Dr. h.c. Thomas Pfeiffer

Programm



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

- Werkvertrag
 - Mängelgewährleistungsrecht
 - Bezüge zum allgemeinen Leistungsstörungenrecht
 - Vergleich mit kaufvertraglichem Mängelgewährleistungsrecht
 - Falllösung



Abgrenzung zum allgemeinen Leistungsstörungenrecht

- Sach- oder Rechtsmangel (§§ 633, 634 BGB), Pflicht des Unternehmers
- Nichtleistung, Leistungsverzögerung oder Schutzpflichtverletzung (§§ 280 ff., 323 ff. BGB)
 - Schadensersatz neben der Leistung
 - Schutzpflichtverletzung, §§ 280 I, 241 II BGB
 - Verzögerung, §§ 280 I, II, 286 BGB
 - Schadensersatz statt der Leistung
 - Nichtleistung, §§ 280 I, III, 281 BGB
 - Unmöglichkeit, §§ 280 I, III, 283 BGB bzw. § 311a II BGB
 - Rücktritt
 - Verzögerung, § 323 BGB
 - Unmöglichkeit
 - *ex lege* § 326 I, IV BGB
 - Rücktritt, §§ 323, 326 V BGB

Abgrenzung zum allgemeinen Leistungsstörungenrecht



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Fall 1:

Studentin S möchte mit dem Fernbus von Heidelberg nach Köln fahren. Sie bucht auf der Seite der U GmbH ein entsprechendes Handyticket. Als S den Bus in Heidelberg besteigen möchte, verweigert Busfahrer B ihr den Zutritt, weil sein Lesegerät die Fahrkarte der S als ungültig anzeigt. Tatsächlich hat B das Lesegerät falsch eingestellt, die Fahrkarte ist gültig. S protestiert und versucht vergebens jemanden über die Hotline der U GmbH zu erreichen. Der Bus fährt ohne sie ab.

S entscheidet sich, den nächsten Zug für 90 € nach Köln zu nehmen.

Kann sie von der U GmbH die Erstattung der 90 € verlangen?

Lösung Fall 1



A. §§ 280 I, III, 283 BGB

I. Schuldverhältnis

Beförderungsvertrag = Werkvertrag i.S. des § 631 BGB (kein Reisevertrag)

Hinweis: Vertragsschluss im Internet, Fernabsatzvertrag

II. Unmöglichkeit der Leistung

Objektive Unmöglichkeit i.S. des § 275 I BGB

P: Absolutes Fixgeschäft (-)

P: Zweckerreichung (-)

III. Ergebnis

Kein Anspruch

Lösung Fall 1



B. §§ 280 I, III, 281 BGB

I. Schuldverhältnis

II. Pflichtverletzung

Nichterbringung einer fälligen Leistung (§ 271 BGB) trotz Leistungspflicht

III. Vertretenmüssen

B als Erfüllungsgehilfe der U GmbH, §§ 278, 276 BGB

IV. Fristsetzung

Fristsetzung nach § 281 I BGB (-)

Entbehrlichkeit wegen Leistungsverweigerung (§§ 281 II Var. 1, 278 BGB) ()

Entbehrlichkeit wegen besonderer Umstände (§§ 281 II Var. 2)

Lösung Fall 1



B. §§ 280 I, III, 281 BGB

V. Schaden

§§ 249 ff. BGB modifiziert durch § 281 BGB

Wirtschaftlichkeitsgebot (Erforderlichkeit, Schadensminderungsobliegenheit)

VI. Ergebnis

S kann Zahlung von 90 € verlangen

Hinweis: § 281 IV BGB

Sach- und Rechtsmangel, § 633 BGB



- Sachmangel
 - Negative Abweichung der Ist- von der Sollbeschaffenheit
 - Beschaffenheit (vgl. Kaufrecht; auch Eigenschaft i.S. des § 119 II BGB):
 - Anhaftende Eigenschaften einschließlich der äußeren Umstände, denen das Werk zwangsläufig unterliegt, sowie alle Faktoren, die sich auf die Verwendung des Werkes einschließlich seines Wertes auswirken können
 - Vereinbarte Beschaffenheit, § 633 II 1 BGB
 - P: Werbeaussagen
 - Vorausgesetzte Verwendung, § 633 II 2 Nr. 1 BGB
 - Vereinbarte Funktionstauglichkeit
 - Gewöhnliche Verwendung, § 633 II 2 Nr. 2 BGB
- Rechtsmangel
 - Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte, § 633 III BGB
- Zeitpunkt: Gefahrübergang

Sach- und Rechtsmangel, § 633 BGB



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Fall 2:

S hat sich nun von der Bahn überzeugen lassen und möchte diese für die Rückfahrt von Köln nach Heidelberg nutzen. Sie erwirbt online ein Ticket der 1. Klasse für den letzten Zug am Sonntagabend (Kosten 150 €). Am Bahnhof angekommen erfährt sie, dass dieser Zug bereits vor einigen Monaten gestrichen wurde, dies auf der Website der B AG auf Grund eines Versehens eines Mitarbeiters nicht eingetragen wurde.

S muss sich ein Hotelzimmer für 100 € nehmen und kann erst am nächsten Morgen nach Heidelberg fahren.

Kann S das Beförderungsentgelt mindern und von der B AG Erstattung der Übernachtungskosten verlangen?

Lösung Fall 2



A. §§ 634 Nr. 3, 638 BGB (Minderung des Beförderungsentgelts)

I. Werkvertrag

II. Sachmangel

P: Verspätung als Sachmangel? (BGH NJW 2009, 2743)

- Zeitpunkt
- Beförderungsleistung als solche hat vereinbarte Beschaffenheit
- Objektiver Minderwert

III. Ergebnis

Kein Anspruch

Lösung Fall 2



B. §§ 280 I, II, 286 BGB

I. Schuldverhältnis

II. Pflichtverletzung

Nichtleistung trotz des fälligen Beförderungsanspruchs, § 271 BGB

III. Mahnung

1. Eindeutige und bestimmte Aufforderung, mit welcher der Gläubiger unzweideutig zum Ausdruck bringt, dass er die geschuldete Leistung verlangt, § 286 I 1 BGB
2. Zeitbestimmung nach dem Kalender, § 286 II Nr. 1 BGB

Lösung Fall 2



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

B. §§ 280 I, II, 286 BGB

IV. Vertretenmüssen

Mitarbeiter als Erfüllungsgehilfe, §§ 278, 276 BGB

V. Schaden

§§ 249 ff. BGB modifiziert durch § 286 BGB

Wirtschaftlichkeitsgebot

VI. Ergebnis

Anspruch auf Zahlung der Übernachtungskosten i. H. von 100 €

Rechte des Bestellers, § 634 BGB



- § 634 als zentrale Rechtsgrundverweisung
 - Nacherfüllung, § 635 BGB (Nr. 1)
 - Selbstvornahme, § 637 BGB (Nr. 2)
 - Rücktritt, §§ 323, 326 V BGB (Nr. 3)
 - Minderung, § 638 BGB (Nr. 3)
 - Schadensersatz, §§ 280, 281, 283 und 311a BGB (Nr. 4)
 - Aufwendungsersatz, § 284 BGB (Nr. 4)

- Unterschiede zum Kaufrecht
 - Wahlrecht des Unternehmers, § 635 I BGB
 - Selbstvornahme, § 637 BGB

Rechte des Bestellers, § 634 BGB



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Fall 3:

S besteigt am Montagmorgen kurz vor Abfahrt den Zug nach Heidelberg. Während der Zug bereits abfährt stellt sie fest, dass kein Wagen der 1. Klasse vorhanden ist. Unvorhersehbar schlug der Blitz in der vorherigen Nacht in den 1. Klasse-Abteil ein, weshalb dieser nicht mehr ersetzt werden konnte. S muss in einem Wagen 2. Klasse Platz nehmen.

Kann S den Differenzbetrag zwischen der 1. Klasse (150 €) und der 2. Klasse (90 €) von der B AG verlangen?

Lösung Fall 3



A. §§ 634 Nr. 3, 638 IV, 346 I BGB

I. Werkvertrag

II. Sachmangel

Vereinbarte Beschaffenheit, § 633 II 1 BGB

III. Rücktrittsrecht

1. §§ 638 I, 323, 326 V BGB

P: Unmöglichkeit der Nacherfüllung wegen Zweckerreichung

2. §§ 638 I, 323 BGB

P: Entbehrlichkeit der Fristsetzung, § 323 II Nr. 2, 3

IV. Minderungserklärung

S müsste die Minderung noch erklären

Lösung Fall 3



A. §§ 634 Nr. 3, 638 IV, 346 I BGB

V. Erstattung

1. Minderung, § 638 III BGB

Geminderter Preis / Vereinbarter Preis = Wert mit Mangel / Wert ohne Mangel
Geminderter Preis = Vereinbarter Preis * Wert mit Mangel / Wert ohne Mangel
= 150 * 90 / 150 = 90 €

2. Rückforderung des Mehrbetrags, §§ 638 IV, 346 I BGB

B. Ergebnis

S kann Zahlung i. H. von 60 € verlangen.

Nacherfüllung und Selbstvornahme



- Verschuldensunabhängige Gewährleistung

- Nacherfüllung, § 635 BGB
 - Wahlrecht des Unternehmers, Abs. 1
 - Erfüllungsort str. („Diagnoserisiko“)
 - Kostentragung, Abs. 2 (Anspruchsgrundlage)
 - Keine relative Unverhältnismäßigkeit, Abs. 3

- Selbstvornahme, § 637 BGB
 - Bestehen eines Nacherfüllungsanspruches (Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Unverhältnismäßigkeit)
 - Fristsetzung, Abs. 2
 - Fehlschlag: Eigenart des Werkes
 - Aufwendungen
 - Eigene Arbeitsleistung und Beauftragung anderer Unternehmer
 - Vorschusspflicht, Abs. 3

Nacherfüllung und Selbstvornahme



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Fall 4:

In Heidelberg angekommen, holt S ihr zur Reparatur gegebenes Fahrrad beim Händler F ab (Kosten 50 €). Sie stellt noch am selben Tag fest, dass die „reparierte“ Schaltung nicht richtig funktioniert. Sie bringt das Fahrrad am nächsten Tag zu F zurück, der den Schaltzug austauscht. Als S am übernächsten Tag wieder mit Schaltproblemen zu kämpfen hat, lässt sie das Fahrrad für 50 € bei Händler D reparieren.

Kann S von F Zahlung von 50 € verlangen?

Lösung Fall 4



A. §§ 634 Nr. 2, 637 I BGB

I. Werkvertrag

II. Sachmangel

§ 633 II 1 oder 2 Nr. 1 BGB

III. Nacherfüllungsanspruch

Mangelbeseitigung möglich und verhältnismäßig

IV. Fristsetzung

Keine Frist gesetzt

§ 637 Abs. 2 (-)

V. Ergebnis

Kein Anspruch

Lösung Fall 4



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

B. §§ 634 Nr. 4, 280 I, III, 281 BGB

I. Werkvertrag

II. Sachmangel

III. Fristsetzung

Keine Fristsetzung oder Entbehrlichkeit nach § 636 BGB

IV. Ergebnis

Kein Anspruch

Lösung Fall 4



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Ggf. C. §§ 634 Nr. 4, 280 I BGB

I. Werkvertrag

II. Sachmangel

III. Vertretenmüssen

Vermutung des § 280 I 2 BGB

IV. Schaden

P: Abgrenzung Schadensersatz neben und statt der Leistung (wenn nicht bereits unter B.)

Exkurs: Mangelbedingter Betriebsausfallschaden

V. Ergebnis

Kein Anspruch

Lösung Fall 4



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Ggf. D. §§ 634 Nr. 3, 323, 326 V, 346 I BGB

I. Werkvertrag

II. Sachmangel

III. Unmöglichkeit der Nacherfüllung

Zweckerreichung, § 275 I BGB

Ausschluss nach § 323 VI BGB

IV. Ergebnis

Kein Anspruch

Hinweis: §§ 634 Nr. 4, 280 I, III, 283 BGB ebenfalls (-)

Lösung Fall 4



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

E. §§ 346 I, 326 II 2, IV BGB analog

I. Analogie

Planwidrige Regelungslücke und vergleichbare Interessenlage

P: Recht zur zweiten Andienung

II. Ergebnis

Kein Anspruch

Ggf. F. Ansprüche aus GoA und ungerechtfertigter Bereicherung

Recht zur zweiten Andienung

Erweiterung und Ausschluss der Mängelrechte



- Beschaffenheitsgarantien
 - Schadensersatzansprüche, § 276 I BGB
 - Haftungsausschluss (Gedanke des widersprüchlichen Verhaltens)

- Vertraglicher Haftungsausschluss, § 639 BGB
 - Arglist und Beschaffenheitsgarantie
 - AGB-Kontrolle, insb. § 309 Nr. 7 lit. a, b, und Nr. 8 lit. b BGB

- Gesetzlicher Ausschluss, § 640 III BGB
 - Abnahme trotz positiver Kenntnis
 - Ausnahme für Schadensersatzansprüche
 - Fristsetzung nicht entbehrlich, da keine Erweiterung der Bestellerrechte

Zeitliche Begrenzung: Verjährung



- Besondere Werke, § 634a BGB
 - Kürzere Fristen und objektiver Beginn der Verjährung, Abs. 1 Nr. 1, 2 und Abs. 2
 - Abnahme und Abnahmefiktion
 - Erfasst auch Mangelfolgeschäden
 - Arglist, Wissenszurechnung und Organisationspflichten
 - Regelverjährung bei sonstigen Werken, Nr. 3 (insb. unkörperliche Werke und Arbeiten am menschlichen Körper)
 - *Exkurs: Verhältnis zu konkurrierenden Ansprüchen*
- Keine „Verjährung“ des Rücktritts- und Minderungsrechts, Abs. 4, 5
- Vertragliche Vereinbarungen
 - Grenze des § 202 BGB
 - AGB-Kontrolle, § 309 Nr. 8 lit. b Unterbuchstabe ff. BGB



**UNIVERSITÄT
HEIDELBERG**
ZUKUNFT
SEIT 1386

Vielen Dank!

Feedback: rapp@ipr.uni-heidelberg.de